



Kriminalistik – ein aktueller Themenüberblick

ARTKÄMPER · GUNDLACH · STRAUB (Hrsg.)

**Kriminalistik –
Ein aktueller Themenüberblick**

Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e. V.

Band 6

Herausgeber: Dr. Heiko Artkämper, Präsident der DGfK,
Prof. Thomas E. Gundlach,
Thomas Straub, M. A.

Kriminalistik – Ein aktueller Themenüberblick

mit Beiträgen von

Reem Alksiri
Daniel Auderset
Christian Bachhiesl
Lydia Benecke
Felix Ebenberger
Thorsten Floren
Philip Glasner
Michael Gottspenn
Maria Kletecka-Pulker
Milena Kocher
Stefan König
Michael Leitner
Paul Marouschek
Christoph Meinerz

Marianne Miller
Michael Pritzl
Britta Richarz
Sigrun Roßmanith
Marina Malish Sazdovska
Elisabeth Schneider
Elmar Schwager
Clemens Schwarz
Susanne Seitz
Yves Soder
Thomas Straub
Renate Volbert
Benjamin Weiss
Thomas Wenzel

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-06849-0

E-ISBN 978-3-415-06850-6

© 2020 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © adzicnataša – stock.adobe.com | Satz: Olaf Mangold Text&Typo, 70374 Stuttgart | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort der Herausgeber

Was lange währt, wird endlich gut – heißt es. Fünf Jahre liegen jetzt zwischen dem 5. und 6. Band aus der Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik (DGfK), welchen wir nunmehr – endlich mögen einige denken – vorlegen. Verschiedene Imponderabilien haben das Erscheinen verzögert, jedoch nicht verhindert. Ein Blick zurück ist müßig, natürlich gibt es Erklärungen, aber auch Unerklärliches, manches kann man entschuldigen, manches vielleicht nicht. Aber wem hilft das? Also lieber den Blick nach vorne gerichtet, und das Positive hervorgehoben.

Fünf Jahre bedeuten eine besonders große Themenvielfalt, aber sie bedeuten nicht, dass die Aufsätze bereits veraltet sind. Fünf Jahre dokumentieren auch ein Stück kriminalistische Zeitgeschichte, denn mit diesem Band bilden wir ganz überwiegend Themen ab, die die Jahrestagungen der DGfK bestimmt haben.

Die 12. Jahrestagung (03.–04.09.2015 in Schwechat bei Wien) beschäftigte sich im Schwerpunkt mit Fallanalyse, operativer Kriminalanalyse, kriminalgeographischer Profilerstellung, criminal geographic Profiling, criminal predictive Analysis, Profiling sowie die Verwissenschaftlichung der Verbrechensaufklärung durch Hans Gross. Auf der 13. Jahrestagung (22.–23.10.2016 in Eltville) ging es im Wesentlichen um Geldströme und Geldwäsche, anonyme Zahlungsmethoden und OK, legales und illegales Geld, Management Fraud und kriminelle Abfallentsorgung, Fälscherbanden, Compliance und Phishing. Mit der 14. Jahrestagung (12.–13.10.2017 in Berlin) wurden intensiv die Themen Sprache als Beweismittel inkl. technischer Herausforderungen, forensische Linguistik, Sprechererkennung, Vernehmung, Merkmale erlebnisbasierter Aussagen, forensische Schriftvergleichung und die Rolle der Kommunikation am Beispiel „Dagobert“ behandelt. Die 15. Jahrestagung (29.–30.11.2018 in Bad Staffelstein) beleuchtete das Thema Wirtschaftskriminalität unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte Marken- und Produktpiraterie, Produktschutz, Kunstfälschungen, Insolvenzdelikte und Vermögensrückgewinnung. Und auf der 16. Jahrestagung (30.–31.10.2019 in Eugendorf b. Salzburg) wurden die aktuellen Entwicklungen der Kriminalpsychologie /-psychiatrie vorgestellt und diskutiert.

Was erwartet also den Leser dieses 6. Bandes der Schriftenreihe der DGfK?

Für die Eiligen enthält er ein Abstract der jeweiligen Jahrestagung (2015–2019) am Ende des Buches.

Für die Gründlichen sind viele (nicht alle) Vorträge, die auf den Jahrestagungen gehalten wurden, vollständig abgedruckt, wobei wir uns darauf verständigt haben, die Aufsätze nicht thematisch oder chronologisch, sondern alphabetisch nach Autoren zu ordnen. Das schafft Abwechslung und sorgt im Übrigen auch dafür, dass man in dem Buch sucht, blättert und so vielleicht bei einem Thema hängenbleibt, auf das man nicht sofort neugierig war.

Daneben sind einige Aufsätze enthalten, die nicht Gegenstand einer Jahrestagung waren, die aber interessieren dürften und die es wert sind, in diesem Sammelband (mit dem 4. Band unserer Schriftenreihe hatten wir uns bekanntlich von Einzelautoren verabschiedet) veröffentlicht zu werden.

Aber bevor es nun losgeht – wie sieht es eigentlich aktuell mit der Kriminalistik aus?

Stiefkinder sind Mitglieder in einer Patchworkfamilie, bei der mindestens ein Elternteil ein Kind aus einer früheren Beziehung in die neue Beziehung mit eingebracht hat. Es waren früher überaus häufig (Halb-)Waisen ... aber umgangssprachlich stellt der Begriff Stiefkind regelmäßig eher das Synonym für Vernachlässigung und Ausgrenzung dar; Begrifflichkeiten, die auch aktuell im Jahre 2020 die Kriminalistik leider zutreffend charakterisieren.

Der leidliche Stand der Kriminalistenausbildung dürfte allgemein bekannt sein; die Frage, warum die vor mehr als 30 Jahren in den „alten“ Bundesländern überwiegend vorhandene Trennung von Schutz- und Kriminalpolizei, Letztere eingebunden in eine mehrjährige Spezialausbildung, aufgegeben und der in den „neuen“ Bundesländern an der Humboldt Universität zu Berlin erfolgreich etablierte Kriminalistikstudiengang abgeschafft wurden, sei gestattet – zumal sich in den vergangenen drei Dekaden die Erkenntnisse und Möglichkeiten der Kriminalwissenschaften explosionsartig entwickelt haben. So berichtete das unter Kriminalisten angesehene Magazin NATURE bereits im Jahre 2013, dass jährlich circa 1.400.000 Fachaufsätze erscheinen – 3.836 pro Tag und mithin 160 pro Stunde. Diese Zahlen dürften sich – dank Internet und SNS – weiterhin nach oben entwickelt haben.

Eine entsprechende Etablierung und/oder Anpassung der kriminalistischen Ausbildung fehlt nahezu vollständig ... und punktuelle Fortbildung ist kaum in der Lage, eine fundierte Ausbildung, die die Basics vermittelt, zu ersetzen.

Die kritische Bestandsaufnahme darf aber nicht dazu führen, Kriminalistik als aussterbende Wissenschaft zu begreifen, oder gar den Niedergang der

Kriminalistik zu prophezeien. Die Internationalität dieser Disziplin erfordert eine länderübergreifende Zusammenarbeit unterhalb staatlicher Einrichtungen, deren Grundstein etwa im Hinblick auf Österreich und Deutschland mit der Ende 2019 in Eugendorf/Salzburg getroffenen Kooperationsvereinbarung zwischen der DGfK und der VKÖ gelegt worden ist.

Die soll und wird dazu führen, dass Totgesagte länger leben ... und Stiefkinder die ihnen gebührende Achtung erfahren. Grenzenloser, internationaler Kriminalität ist (nur) mit internationaler Kriminalistik zu begegnen.

An dieser Stelle danken wir allen Autoren für ihre Mitwirkung (und z.T. auch ihre Geduld). Ein herzlicher Dank gebührt auch Annemarie Schmoll, die layout-technisch Ordnung in das Chaos gebracht hat. Ein besonderer Dank geht an Horst Clages, den wir aus seiner bisherigen Rolle als Mitherausgeber dieser Schriftenreihe verabschieden.

Die Herausgeber im Frühjahr 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	5
-------------------------------	---

Der Weg des Untersuchungsrichters Hans Gross und die Verwissenschaftlichung der Verbrechensaufklärung	19
--	-----------

Christian Bachhiesl

1. Der „Tatortkoffer“	21
2. Das Tatortrelief	26
3. Forensische Photographien	29
4. Hand aus Fleisch, Hand aus Metall	34
5. Die ‚Hendlfladererschürze‘, oder: „Wie der Zigeuner stiehlt“ ...	37
6. Ringe und Ringwerfer	41
7. Gift	43

Ein multidimensionales psychologisches Modell zur Unterscheidung zwischen inklinierendem und periculärem sexuellen Sadismus	53
---	-----------

Lydia Benecke

1. Das multidimensionale Unterscheidungsmodell der sexuellen Sadismusgruppen	54
1.1 Sadismus-Modell Teil 1 (2009)	54
1.2 Sadismus-Modell Teil 2 (2014)	58
2. Gemeinsamkeiten zwischen den Sadisten-Gruppen	68
2.1 Narzissmus, Dominanz und mangelnde soziale Verträglichkeit: Erste Gemeinsamkeit der beiden Sadistengruppen	68
2.2 Erlebnishunger, wenig Ängstlichkeit und wenig Stressanfälligkeit: Zweite Gemeinsamkeit der beiden Sadistengruppen	68
3. Entscheidende Unterschiede zwischen den Sadisten-Gruppen ..	69
3.1 Gewissenhaftigkeit: Erstes Unterscheidungsmerkmal der beiden Sadistengruppen	69
3.2 Reizbarkeit und Impulsivität: Zweites Unterscheidungsmerkmal der beiden Sadistengruppen	69
4. Ausblick	70

Novellierung der §§ 113 ff. StGB durch das 52. Gesetz zur Änderung des StGB – Schutzanspruch der Vollstreckungsbeamten versus dem des Bürgers	75
--	-----------

Thorsten Floren

1. Einführung	75
2. Vergleich § 113 a. F. und § 114 StGB n. F.	76

3.	§ 114 StGB n. F. im Spannungsfeld zum § 223 StGB	77
4.	Wandel der Zielrichtung der Privilegierung im § 113 f. StGB ...	78
5.	Privilegierung der Vollstreckungsbeamten gegenüber dem Bürger	79
6.	Zusammenfassung	81
	Todesfallermittlungen	83
	<i>Michael Gottspenn</i>	
1.	Einleitung	83
2.	Eingrenzung und Fragestellung	85
3.	Material und Methode	85
4.	Rechtsgrundlagen des Todesermittlungsverfahrens und der Leichenschau	86
5.	Zweck der Leichenschau	87
6.	Die ärztliche Leichenschau	88
6.1	Berechtigung und Verpflichtung zur Durchführung der Leichenschau	88
6.2	Durchführung der ärztlichen Leichenschau	89
6.3	Die Leichenschau in der ärztlichen Wahrnehmung	91
6.4	Defizite der ärztlichen Leichenschau praxis	92
6.4.1	Strukturelle Ursachen	93
6.4.2	Ursachen auf Seiten des Arztes	94
6.4.3	Ursachen auf der Seite der Ermittlungsbehörden	96
6.4.4	Situative Ursachen	96
6.5	Rechtliche Konsequenzen ärztlichen Fehlverhaltens	97
7.	Polizeiliche Leichenschau	98
7.1	Ziele des Todesermittlungsverfahrens	98
7.2	Durchführung der kriminalpolizeilichen Leichenschau	98
7.2.1	Sicherungsangriff	98
7.2.2	Leichenschau im Auswertungsangriff	99
7.3	Praxis der Leichenschau am Beispiel des KK 11 in Aachen	100
7.3.1	Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche	100
7.3.2	Personalstruktur und Arbeitsaufkommen	101
7.3.3	Der Todesermittler	102
7.3.4	Praktische Durchführung der polizeilichen Leichenschau	102
7.3.5	Qualitätssicherung/Kontrolle	103
7.3.6	Erfahrungen mit der ärztlichen Leichenschau	104
7.3.7	Stärken und Schwächen des Systems	105
7.3.8	Verbesserungsvorschläge aus der Praxis	106
8.	Fazit	106

Sprache als Beweismittel	109
<i>Stefan König</i>	

Vorhersage zukünftiger Deliktstatorte und Deliktzeiten:	
Eine Zusammenfassung ausgewählter Vorhersagemethoden	117
<i>Michael Leitner, Milena Kocher und Philip Glasner</i>	

1. Einleitung	117
2. Retrospektive Vorhersagemethoden	118
2.1 Räumliche Hot Spot-Methoden	118
2.1.1 Anwendung Räumlicher Hot Spot-Methoden für die Vorhersage zukünftiger Deliktstatorte	122
2.1.2 Evaluierung der Vorhersagequalität Räumlicher Hot Spot-Methoden	126
2.2 Near Repeat-Ansatz	128
3. Risk Terrain Modeling als Beispiel einer prospektiven Vorhersagemethode	132
4. Zusammenfassung und Ausblick	137

Unterstützung für den Staatsanwalt: Operative Kriminalanalyse	
in komplexen Ermittlungsfällen	139
<i>Paul Marouschek</i>	

1. Einleitung	139
2. Kriminalistisches Denken – Operative Kriminalanalyse	139
3. Ziel und Zweck der Operativen Kriminalanalyse	141
4. Die Arten der Kriminalanalyse	142
5. Ziel und Zweck der strategischen Kriminalanalyse	144
6. Arbeitsweisen/Methoden	146
6.1 Darstellung von Schlepperrouten	148
6.2 Neue Methodik Soziale Netzwerkanalyse	150
6.3 Beispiel „Verdacht der Geldwäsche“	152
6.4 Beispiel „Mordfall tschetschenischer Asylwerber“	154
6.5 Beispiel „Mord im organisierten Heroinhandel“	156
6.6 Neue Auswertemethodik Geotime	157
7. Zusammenfassung und Mehrwert	160

Sprecher-Erkennung/Forensische Phonetik	161
<i>Christoph Meinerz</i>	

1. Stimmenanalyse	161
2. Stimmenvergleich	162

Die Rolle des Psychiaters im Erkenntnisverfahren in Deutschland.	
Aufgaben und Grenzen	165
<i>Marianne Miller</i>	
1. Wer beauftragt? Weshalb wird beauftragt?	165
2. Erkenntnisquellen für die Begutachtung	166
3. Grundlagen bei der Beurteilung	169
4. Teilnahme an der Hauptverhandlung	170
Forensische Linguistik – Fallstudie „Sternfahrer“	173
<i>Britta Richarz</i>	
1. Ausgangssituation	173
2. Anonyme Briefe	175
3. Die Untersuchung	180
3.1 Analyse der Anonymschreiben	181
3.2 Textvergleich mit zwei Kandidaten	182
4. Rechtliches Finale	187
Me-too einmal anders. Frauen als Sexualstraftäterinnen	189
<i>Sigrun Roßmanith</i>	
Zeitgenössische Trends in der forensischen Fotografie	199
<i>Marina Malish Szadovska, Thomas Straub und Michael Pritzl</i>	
1. Einführung	199
2. Tatortermittlungen	200
3. Sozialkonstruktivistische Aspekte der forensischen Fotografie ..	201
4. Fragestellung und Methodik	202
5. Forensische Fotografie	203
5.1 Tatortuntersuchung Fotografie	203
5.2 Geheime oder verdeckte Fotografie	204
5.3 Projektionsfotografie	205
5.4 Investigative Fotografie	205
6. Die mangelnde Regulierung in Deutschland	205
6.1 Informelle Regeln	206
6.2 Theoretische und praktische Konsequenzen	207
7. Mazedonische Erfahrung	207
8. Schlussfolgerung	208
Psychische Belastungen innerhalb der Polizei Österreichs	211
<i>Elisabeth Schneider</i>	
1. Einleitung	211
2. Belastungen im Einsatz	211

3.	Der Trauma-Begriff	212
4.	Erschütterung des Selbst- und Weltverständnisses durch Traumata	213
5.	Reaktionen während eines potenziell traumatischen Ereignisses am Beispiel Schusswaffengebrauch	215
6.	Reaktionen nach einem potenziell traumatischen Ereignis	216
7.	Risiko- und Schutzfaktoren	216
8.	Unterstützungsmaßnahmen für Einsatzkräfte	219
9.	Unterstützungsangebote in der österreichischen Sicherheits- exekutive	220

Durchführung von Ermittlungen in der privaten Wirtschaft durch Dienstleistungsunternehmen – Management Fraud

Elmar Schwager

1.	Einleitung: Forensische Prüfungen in der Privatwirtschaft	223
2.	Begriffe und Ausgangslagen	223
3.	Ziele einer privaten Ermittlung	225
4.	Voraussetzungen für die Prüfungsdurchführung	226
5.	Fachliche Grundlagen	227
6.	Meilensteine einer privaten Ermittlung	227
7.	Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Polizei	230
8.	Rückblick und Ausblick	231

Ontologie für Security Intelligence – Ontologie-basiertes Informa- tionssystem Framework für integrierte Management-Informations- systeme von Sicherheitsbehörden. Ein Entwicklungsansatz für eine Echtzeitanalyse-Methode zur Wissenserschließung innerhalb von sicherheitsrelevanten Sachverhalten

Clemens Schwarz

1.	Ausgangssituation	233
2.	Eine kurze theoretische Grundbetrachtung	234
3.	Grundlagen – Paradigmenwechsel digitale Gesellschaft	235
4.	Grundlagen – Digitale Profilerstellung	236
5.	Grundlagen – Kontextualisierung von Information (I-Frame) ...	237
5.1	Grundlagen – Kommunikationsvorgang	238
5.2	Grundlagen – Kontextualisierung von Weltgeschehen	238
5.3	Grundlagen – Narrative Identitätskonstruktion	240
5.4	Grundlagen – interkulturelle Kontextualisierung von Kommunikation	240
6.	Methodenvorstellung	241
6.1	Anwendungsbereiche	242

6.2	Herleitung der methodischen Vorgehensweise nach C. Schwarz	243
6.2.1	Struktur des Wissensmanagements	244
6.2.2	Struktur der Wissensmodellierung	245
6.3	Methodenanwendung	245
6.3.1	Methodenanwendung – Fall-Analyse	246
6.3.2	Methodenanwendung – Begriffsumfang	248
6.3.3	Methodenanwendung – Begriffsanalyse	249
6.3.4	Methodenanwendung – Informationserhebung	250
6.3.5	Methodenanwendung – Parameter der Informations- erhebung	251
6.3.6	Methodenanwendung – Datenanalyse	251
6.3.7	Methodenanwendung – Erkenntnisgewinn	253
7.	Anwendungsbeispiel	254
7.1	Phänomen	254
7.2	Ausgangslage	254
7.3	Problemanalyse	255
7.4	Fallanalyse	255
7.5	Informationserhebung	256
7.6	Datenanalyse	257
8.	Erkenntnisgewinn	258
	Forensische (Hand-)Schriftvergleichung	265
	<i>Susanne Seitz</i>	
1.	Typische Aufgabenstellungen	265
2.	Untersuchungsmethoden	265
2.1	Physikalisch-technische/kriminaltechnische Untersuchungen	265
2.2	Schriftvergleichende Untersuchungen	266
3.	Grundannahmen und ihre Konsequenzen	267
4.	Befundbewertungen	267
5.	Schlussfolgerungen	268
6.	Ermittlungstaktische Hinweise	268
6.1	Anforderungen an das fragliche/strittige Schriftmaterial	268
6.2	Anforderungen an das Vergleichsmaterial	269
6.3	Fundstellen für Vergleichsmaterial	269
6.4	Im Gerichtssaal	270
6.5	Schriftprobenabnahme	270
6.6	Übersendung an den Sachverständigen	270
6.7	Was sollte beim Eingang anonymer Briefe beachtet werden?	270
7.	Wie finde ich einen qualifizierten (Schrift-)Sachverständigen?	271

Das Criminal Geographic Profiling (CGP)	273
<i>Yves Soder und Daniel Auderset</i>	
1. Einleitung	273
2. Grundsätzliches	274
2.1 Grundlagen und Kernaspekte des CGP	274
2.2 Wissenschaftlicher Hintergrund des CGP	276
2.2.1 Theorie der Kriminalitäts-Muster (Crime Pattern Theory)	277
2.2.2 Theorie der Routine-Aktivitäten	278
2.2.3 Prinzip des geringsten Aufwandes	279
2.2.4 Theorie der rationalen Wahl	279
2.2.5 Pufferzonen-Effekt	280
2.2.6 Serientäter-Typologie	281
2.2.7 Das Computerprogramm CrimeStat	282
2.3 Nutzung der CGP-Analyseresultate	285
2.4 Erste eigene CGP-Berechnung	286
3. Diskussion und Schlüsse	290
 Merkmale erlebnisbasierter Aussagen	293
<i>Renate Volbert</i>	
1. Einleitung	293
2. Inhaltsbezogene Ansätze zur Unterscheidung zwischen wahren und erfundenen Aussagen	294
3. Intraindividuelle Perspektive	300
4. Differenzierung zwischen wahren Aussagen und Schein- erinnerungen	301
5. Integrierende Beurteilung	303
 Linguistische und para-linguistische Informationen in gesprochener Sprache	307
<i>Benjamin Weiss</i>	
1. Einleitung	307
2. Mündlichkeit als multimodale und soziale Interaktion	307
3. Linguistische Aspekte von Bedeutung mündlicher Aussagen ...	310
4. Para-linguistische Aspekte von Bedeutung mündlicher Aussagen	312
5. Ansätze zur Verschriftlichung	313

Interdisziplinäre Dokumentation von Gewaltfolgen und das

Istanbul Protokoll 317

*Thomas Wenzel, Reem Alksiri, Felix Ebenberger und
Maria Kletecka-Pulker*

1. Entwicklung des Istanbul Protokolls 319
2. Anerkennung und Implementierungsgeschichte des Protokolls . 320
3. Anzeigepflicht 322
4. Struktur und Inhalte des Protokolls 325
5. Ergänzung und aktuelle Revision des Protokolls 325

Jahrestagungen der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik

2015 – 2019

Schwechat/Wien im September 2015 328

*Tagungsbericht von Heiko Artkämper, Präsident der DGfK, und
Veronika Möller, Vorstandsmitglied der DGfK*

Thema: „Operative Fallanalyse in Theorie und Praxis. Zauberei oder
kriminalistisches Werkzeug?“ 328

Eltville im Oktober 2016 347

*Tagungsbericht von Heiko Artkämper, Präsident der DGfK, und
Veronika Möller, Vorstandsmitglied der DGfK*

Thema: „Geld(-ströme) – Achillesferse der (Organisierten)
Kriminalität“ 347

Berlin im Oktober 2017 358

*Tagungsbericht von Veronika Möller, Vorstandsmitglied der DGfK,
und Thomas Straub, Mitglied der DGfK*

Thema: „Am Ende steht das Wort – Sprache als Beweismittel“ 358

Berlin im Oktober 2017 365

*Tagungsbericht von Uwe Ruffer, Tagungspräsident der
Jahrestagung 2017*

Thema: „Am Ende steht das Wort. Sprache als Beweismittel“ 365

1. Organisatorische Rahmung 365
2. Historische Einordnung 366
3. Inhaltliches Geleit 367
4. Literaturverzeichnis 374
5. Anlage 375

Bad Staffelstein, Kloster Banz im November 2018	376
<i>Tagungsbericht von Veronika Möller, Vorstandsmitglied der DGfK,</i>	
<i>und Thomas Straub, Mitglied der DGfK</i>	
Thema: „Variationen der Wirtschaftskriminalität. Markenrecht –	
Produktpiraterie – Insolvenzkriminalität“	376
Eugendorf/Salzburg im Oktober 2019	382
<i>Tagungsbericht von Veronika Möller, Vorstandsmitglied der DGfK</i>	
Thema: „Aktuelle Entwicklungen in der Kriminalpsychologie/	
-psychiatrie“	382
Kurzbiographien der Autorinnen und Autoren	389
Stichwortverzeichnis	397

Der Weg des Untersuchungsrichters Hans Gross und die Verwissenschaftlichung der Verbrechensaufklärung

Von Christian Bachhiesl

Der Versuch, einen Lebensweg nachzuvollziehen, gleicht in gewisser Weise der Anfertigung einer Landkarte, man trägt Standorte, Transitwege und Abstellgleise in einer imaginierten und dimensional reduzierten Fläche ein, füllt Leerflächen mit dem auf, was sonstwo keinen Platz findet, stellt Relationen her und bemüht sich um die Sichtbarmachung zeitlicher Ordnungsstrukturen. Auch das Leben und Wirken eines bedeutenden Kriminalwissenschaftlers lässt sich als Landkarte zeichnen, und dies hat mehr als bloß metaphorischen Gehalt, denn für den Kriminologen und Kriminalisten Hans Gross spielten Landkarten eine ganz konkrete, wichtige Rolle: Die „Generalstabskarte des UR [Untersuchungsrichters] muss stets auf dem letzten Stande erhalten und alle Veränderungen sofort eingezeichnet werden. Eine stets richtig gehaltene Generalstabskarte ist eines der wichtigsten Werkzeuge des UR.“¹ Freilich, eine möglichst detailgenaue, sämtliche Verhältnisse erfassende Karte nach militärischen Standards kann hier nicht gefertigt werden, wie auch eine umfassende epistemologische Betrachtung der Kartographie unterbleiben muss.² Wenn wir uns hier einige Abschnitte des Weges des Hans Gross vor Augen führen wollen, so kann dies nur in Form einer Überblicksskizze geschehen, die Weniges nur anschaulich machen kann, und dieses Wenige nur unscharf und mit leichter Hand hingeworfen. Auch so aber werden zentrale Positionen der Gross'schen „enzyklopädischen Kriminologie“³ gut erkennbar; sollte das Interesse dadurch erweckt werden, kann es in der weiterführenden Literatur Befriedigung finden.⁴ Wir wollen hier den Blick auf einige Objekte aus dem Bestand des

1 Hans Gross, Enzyklopädie der Kriminalistik, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 6, 1 (1901), S. 1–96, 32, s.v. Generalstabskarte.

2 Vgl. hierzu das Kapitel „Karten, Kartieren, Kartografie“ in: Sibylle Krämer, Medium, Bote, Übertragung. Kleine Metaphysik der Medialität (Frankfurt am Main 2008), S. 298–337.

3 Hans Göppinger, Kriminologie. Bearbeitet von Michael Bock und Alexander Böhm (München 1997), S. 1.

4 Vgl. z.B. Christian Bachhiesl, Sonja Maria Bachhiesl, Stefan Köchel (Hrsg.), Problemfelder der Kriminalwissenschaft. Interdisziplinäre Einsichten (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 13) (Wien 2017); Christian Bachhiesl, Sonja Maria Bachhiesl, Stefan Köchel (Hrsg.), Die Vermessung der Seele. Geltung und Genese der Quantifizierung von Qualia (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 11) (Wien u.a. 2015); Christian Bachhiesl, Markus Handy (Hrsg.), Kriminalität, Kriminologie und Altertum (= Antike Kultur und Geschichte, Bd. 17) (Wien u.a. 2015); Christian Bachhiesl, Gernot Kocher, Thomas Mühl-



Abb. 1: Büste des Hans Gross (1847–1915), angefertigt im Jahr 1915 von Gustinus Ambrosi, aufgestellt in der Aula der Karl-Franzens-Universität Graz [Foto: Hans Gross Kriminalmuseum/Johann Leitner]

Hans Gross Kriminalmuseums⁵ der Karl-Franzens-Universität Graz werfen und anhand dieser Objekte Charakteristika der Gross'schen Kriminalwissenschaft herausstreichen.

bacher (Hrsg.), Hans Gross – ein ‚Vater‘ der Kriminalwissenschaft. Zur 100. Wiederkehr seines Todestages (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 12) (Wien u. a. 2015); Christian Bachhiesl, Sonja Maria Bachhiesl, Johann Leitner (Hrsg.), Kriminologische Entwicklungslinien. Eine interdisziplinäre Synopsis (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 10) (Wien u. a. 2014); Christian Bachhiesl, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft. Wissenschaftshistorische Überlegungen zum epistemischen Status kriminalwissenschaftlicher Forschung (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 8) (Wien u. a. 2012); Christian Bachhiesl, Sonja Maria Bachhiesl (Hrsg.), Kriminologische Theorie und Praxis. Geistes- und naturwissenschaftliche Annäherungen an die Kriminalwissenschaft (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 7) (Wien u. a. 2011). Ein kurzer Überblick findet sich in: Christian Bachhiesl, Die Grazer Schule der Kriminologie. Eine wissenschaftsgeschichtliche Skizze, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 91, 2 (2008), S. 87–111; Christian Bachhiesl, Blutspuren. Zur Bedeutung des Blutes in der Kriminalwissenschaft um 1900, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte 33, 1 (2010), S. 7–29; Christian Bachhiesl, Hans Gross und die Anfänge einer naturwissenschaftlich ausgerichteten Kriminologie, in: Archiv für Kriminologie 219 (2007), S. 46–53.

⁵ Zur Geschichte des Hans Gross Kriminalmuseums von seiner Gründung 1912 an bis heute vgl. Christian Bachhiesl, Hans Gross und das Kriminalmuseum der Universität Graz, in: Alois Kernbauer (Hrsg.), Wissenschafts- und Universitätsgeschichte am Archiv. Beiträge anlässlich des Österreichischen Universitätsarchivkolloquiums, 14. und 15. April 2015 (= Publikationen aus dem Archiv der Universität Graz, Bd. 45) (Graz 2016), S. 149–181. Literatur über das Hans Gross Kriminalmuseum findet sich auch unter: <https://kriminalmuseum.uni-graz.at/de/publikationen/> (zuletzt eingesehen am 23.3.2017).

1. Der „Tatortkoffer“

Beginnen wollen wir mit dem berühmten „Tatortkoffer“, der seine Karriere als „Commissionstasche“ begann und all jene Utensilien beinhaltet, die der Kriminalist am Tatort benötigt, um die Verbrechensaufklärung zu einem erfolgreichen Ende zu führen. Es handelt sich da sozusagen um die Urausstattung von CSI, und Hans Gross konnte aus eigener Erfahrung beurteilen, was eine solche Commissionstasche beinhalten sollte, denn er war zu Beginn seiner Karriere, in den 1870er Jahren, als Untersuchungsrichter tätig, und dieser hatte damals am Tatort jene Aufgaben zu erfüllen, die heute von den Tatortgruppen der Kriminalpolizei wahrgenommen werden. Der Weg des Hans Gross beginnt also an der Schnittstelle von Strafrecht und Kriminalistik, und das sollte prägend für sein weiteres kriminalwissenschaftliches Denken sein. Doch zurück zur Commissionstasche, deren Wert Hans Gross so hoch schätzt, dass er ihr in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter“ einen eigenen Abschnitt widmet.⁶ Penibel schildert er, was in dieser Tasche enthalten sein sollte; denn auch wenn „einzelnes vielleicht kleinlich und überflüssig erscheinen mag, so wird doch die Erfahrung jeden dahin belehren, daß der Besitz einer geordnet erhaltenen und richtig versehenen ‚Commissionstasche‘ nicht nur Bequemlichkeit bietet und Raschheit sichert, sondern auch oft die alleinige Ursache glücklichen Erfolges sein wird.“⁷ – Gewiss, auch heute noch ist es von Wichtigkeit, das nötige Instrumentarium rasch am Tatort zur Verfügung zu haben, erst recht galt dies aber für die Zeit um 1900, als Autos selten und Hubschrauber noch gar nicht vorhanden waren, sodass bei einem verspäteten Nachbringen von Ausrüstungsgegenständen der Tatort bereits verändert und die Leiche schon verwest sein mochte. Also galt es, vom Schreibpapier (man nehme „bestes Schreibpapier“, denn „auf auswärtigen Commissionen soll man nie das gewöhnlich schlechte Kanzleipapier benützen, Anstände rächen sich schwer!“⁸) bis zum Schrittzähler alles Mögliche in die Tasche zu packen: die üblichen Formulare in ausreichender Anzahl (Zeugen- und Beschuldigtenprotokolle, Haftbefehle, Begräbnisscheine etc.), Miniaturausgaben des Strafgesetzes und der Strafprozessordnung, Schreibwerkzeug, Nigrosin (ein wasserlösliches Anilinschwarz), Zirkel, Pauspapier, Gips, Öl, Siegellack, zwei Glasröhrchen (zum Aufnehmen von kleinen und kleinsten Sachbeweisen), Kompass, Bürste, Zündhölzer, Seife, Lupe, Pinsel, Klebemittel, Seidenpapier und natürlich das Amtssiegel. Dies ist beileibe keine erschöp-

6 Hans Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen u.s.w. (Graz 1893), S. 74–78.

7 Gross, Handbuch, S. 74.

8 Gross, Handbuch, S. 74.



Abb. 2: Der „Tatortkoffer“ des Hans Gross
Kriminalmuseums; Inv.-Nr. KM.O.1395
[Foto: Hans Gross Kriminalmuseum/Jürgen
Tremer]

fende Aufzählung – wie ein umfassend ausgestatteter Bastelkönig oder MacGyver⁹ sollte der Kriminalist am Tatort erscheinen, um ohne Umschweife z.B. Schuhabdrücke, Fingerabdrücke, Abklatsche und Blutspurensicherungen anfertigen zu können. Die Liste der mitzuführenden Objekte wurde von Auflage zu Auflage des „Handbuchs für Untersuchungsrichter“ immer länger, sodass die zunächst aus einer Offizierssäbeltasche entwickelte Commissionstasche schließlich zu einem veritablen Tatortkoffer anwuchs. Lange könnte man nun die vielen Verwendungszwecke all dieser Utensilien erörtern, doch fehlt hier dafür der Platz. Nur zwei Dinge seien hier erwähnt, die man prima vista wohl kaum in einem Tatortkoffer vermuten würde: Gross bestand darauf, stets eine wohl gefüllte Dose mit Bonbons dabei zu haben; fragt man heute bei Führungen z.B. Schüler nach dem vermuteten Zweck dieser Süßigkeiten, so hört man manchmal, die Zuckerl seien dazu da, den Leichengestank zu übertünchen – dies ist falsch, wiewohl Gross auch für diesen Zweck ein Mittel dabei hatte (dazu gleich mehr). Die Bonbons aber waren für Kinder gedacht:

„So ist es zu empfehlen, eine kleine Schachtel mit Bonbons mitzunehmen, zu Bestechungsversuchen. Hat man draußen kleine Kinder zu vernehmen, so hat man in der Regel weder Zeit noch Lust, sich mit kleinen schmutzigen

⁹ Wer diesen basteltechnischen Allesverwerter nicht aus dem TV kennt, sei verwiesen auf: <https://de.wikipedia.org/wiki/MacGyver> (zuletzt eingesehen am 15.3.2017).



Abb. 3: Detailaufnahme des „Tatortkoffers“:
Dose mit Bonbons
[Foto: Hans Gross
Kriminalmuseum/
Johann Leitner]

Bengeln herumzuplagen, um eine vielleicht sehr wichtige Zeugenaussage zu erlangen. In solchen Fällen thut ein Bonbon, mit dem man den kleinen Zeugen besticht, oft gute Wirkung: aus einem heulenden, sich verkriechenden Kinde wird durch dieses einfache Mittel ein tapfer erzählender, zuthunlicher Zeuge gemacht.“¹⁰

Heutzutage sind Bonbons für Kinder etwas weit Alltäglicheres, als es zu Grossens Zeiten der Fall war; heutige Polizisten verwenden, wie mir von solchen mitgeteilt wurde, stattdessen die für die Tatortarbeit mitgeführten Latexhandschuhe, um mit bockigen Kindern ins Gespräch zu kommen – aufgeblasen und mit einem aufgezeichneten Gesichtchen sehen die aus, wie ein Punker-Kopf, wobei der Daumen die Nase darstellt. Festzuhalten bleibt hier, dass Gross, ganz anders als die meisten Kriminalwissenschaftler um 1900, Kinder als brauchbare, ja geradezu besonders wertvolle Zeugen erachtete, man müsse sie nur richtig zu befragen wissen.¹¹

Des Weiteren fand sich ein kleines Kruzifix im Tatortkoffer, flankiert von zwei kleinen, dünnen Kerzen. Auch hier wissen die zum Zweck dieser Gegenstände befragten Schüler bisweilen abenteuerliche Antworten; zur Abwehr von Vampiren sei das Kruzifix da, so wird etwa vermutet, oder zur Einsegnung von Leichen, da könne man sich dann den Pfarrer ersparen. Weit gefehlt, Hans Gross hatte da durchaus einen vernehmungstechnischen

¹⁰ Gross, Handbuch, S. 77.

¹¹ Vgl. Sonja Maria Bachhiesl, Hans Gross und die Kinder, in: Christian Bachhiesl, Sonja Maria Bachhiesl, Stefan Köchel (Hrsg.), Problemfelder der Kriminalwissenschaft. Interdisziplinäre Einsichten (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 13) (Wien u. a. 2017), S. 143–156.



Abb. 4: Detailaufnahme des „Tatortkoffers“: sog. Schwurgarnitur [Foto: Hans Gross Kriminalmuseum/ Johann Leitner]

Zweck im Auge. Man bedenke bei der Lektüre der folgenden Passage, dass die Religiosität vor etwa hundert Jahren um einiges ausgeprägter war als heute – ältere Frauen zum Beispiel mochten ihre wildernden Söhne unvereidigt decken, unter Eid befragt aber rückten die altersmäßig dem Himmel schon näheren Damen dann vielleicht doch mit der Wahrheit heraus. Hören wir Hans Grossens Wortlaut zu der Vereidigungsthematik:

„Wachskerzen von Fingerlänge und -Dicke sind oft nöthig, um bei einbrechender Nacht, oder wenn finstere Räumlichkeiten zu erleuchten sind, nicht in Verlegenheit zu kommen. Außerdem kann man in die Lage geraten, schwer Verletzte etc. beeiden zu müssen und oft fehlt es dann an Leuchtern, Kerzen und Cruzifix. Als solches benützte ich stets ein ganz flaches, wenige Zoll hohes, aus Messing gepreßtes Kreuzlein mit dem Bildnis des Erlösers. Vor demselben hat manch ein Sterbender in einsamer Hütte oder im Walde geschworen, und niemand hat behauptet, es muß ein großes Kanzleicruzifix vorhanden sein.“¹²

Als Abschluss der Ausführungen zum Tatortkoffer sei auf den oben erwähnten Leichengestank und dessen Übertünchung zurückgekommen. Nicht Bonbons wurden für diesen Zweck verwendet, sondern Rauchwaren – der Tabak trug also seinen Teil zur Verbrechensaufklärung bei. (Bei den heutigen strengen Rauchverboten wäre wohl so mancher Fall ungelöst geblieben.) Man sieht, dass Hans Gross nicht nur die Kriminaltechnik im Auge hatte, sondern auch die bisweilen banal anmutenden Lebensumstände des Kriminalisten – es gilt bei der Bekämpfung des Bösen an alles zu denken:

¹² Gross, Handbuch, S. 76.

„Von ähnlicher Bedeutung [wie ein mitzuführendes Kopfwehpulver] können für Raucher einige Reserve-Cigarren sein, da man oft in der Eile seine Cigarrentasche vergessen oder schlecht gefüllt hat. Eine Obduction ohne Rauchen ist zum mindesten für uns Juristen selbst bei großer Erfahrung recht lästig. Endlich ist es rätlich, ein paar warme Strümpfe in der ‚Commissionstasche‘ zu haben, um wechseln zu können, wenn man nasse Füße bekommen hat. Auch dieses alles sind Kleinigkeiten, im gegebenen Falle sind sie aber wichtig, weil sie allein es möglich machen, daß der UR. seine fünf Sinne beisammen hat.“¹³

Bei erfolgreichen Kriminalisten mag der Laie einen sechsten Sinn vermuten, der die Fallaufklärung voranbringt. Hans Grossens Beschränkung auf die fünf nachweisbaren Sinne verdeutlicht, dass er der naturwissenschaftlichen Exaktheit verpflichtet war und daher intuitive Eingebungen als nicht weiter relevant erachtete. Dafür sollte alles auch noch so am Rande Interessierende exakt erfasst und eingehend erwogen werden, denn Genauigkeit und Aufmerksamkeit seien viel wichtiger als ahnungsvolles Herumspintisieren.¹⁴ Der Tatortkoffer sollte für die exakte Arbeit des Kriminalisten die Grundlage sein, und als solche wurde er in der Folgezeit auch weiterentwickelt,¹⁵ bis hin zu den heutigen Spezialfahrzeugen der Tatortanalytiker – und so wurde er zu einem Symbol der naturwissenschaftlich ausgerichteten Kriminalwissenschaft. Als Beispiel für die Erfassungs- und Kategorisierungswut der sogenannten exakten Wissenschaften und damit als Sinnbild für die umfassende Wissensgesellschaft wird er auch heute noch angesehen, sozusagen als eines der zentralen Bezugsobjekte im Hans Gross Kriminalmuseum, das seinerseits ein „Mekka der Moderne“ darstellt.¹⁶

¹³ Gross, Handbuch, S. 78.

¹⁴ Vgl. dazu Bachhiesl, Hans Gross und die Anfänge einer naturwissenschaftlich ausgerichteten Kriminologie; Peter Becker, Zwischen Tradition und Neubeginn: Hans Gross und die Kriminologie und Kriminalistik der Jahrhundertwende, in: Albrecht Götz von Olenhusen, Gottfried Heuer (Hrsg.), Die Gesetze des Vaters. 4. Internationaler Otto Gross Kongress (Marburg an der Lahn 2005), S. 290–309.

¹⁵ Eine solche Weiterentwicklung, die „Kriminaltechnik-Tasche klein“ aus der DDR, wurde dem Hans Gross Kriminalmuseum im Dezember 2015 vom Bund Deutscher Kriminalbeamter, Sektion Frankfurt (Oder), zum Geschenk gemacht; vgl. Harald Bröer, Die Bedeutung und Nachwirkungen von Hans Gross für die Kriminalistik des 21. Jahrhunderts, in: Christian Bachhiesl, Sonja Maria Bachhiesl, Stefan Köchel (Hrsg.), Problemfelder der Kriminalwissenschaft. Interdisziplinäre Einsichten (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 13) (Wien u. a. 2017), S. 215–266, 234 f.

¹⁶ Vgl. Peter Becker, Kriminalmuseum, Graz: Der praktische Blick am Tatort, in: Hilmar Schmudt, Miloš Vec, Hildegard Westphal (Hrsg.), Mekkas der Moderne. Pilgerstätten der Wissensgesellschaft (Köln u. a. 2010), S. 348–353.

2. Das Tatortrelief

Hatte der Kriminalist seine sieben Sachen beisammen und den Tatortkoffer wohl befüllt, so konnte er einen Kriminalfall vor Ort so akribisch durchleuchten, dass die Lösung bald gefunden war. Es war jedoch ein anderes, die einmal erlangte Einsicht in kriminelle Kausalketten auch so zur Darstellung zu bringen, dass Richter und Geschworene davon überzeugt waren. Liest man die Anklageschriften aus der Zeit um 1900, so erhält man bisweilen den Eindruck, dass manche Staatsanwälte Anleihen bei geschickten Romanschreibern genommen haben, so fesselnd und eindringlich werden die Handlungsstränge und die Charaktere und Lebensumstände der Delinquenten erzählt.¹⁷ Aber die Macht des Wortes reichte manchmal nicht aus, um das Gericht zu überzeugen, und so setzte Hans Gross auf die Wirkmächtigkeit von bildlichen Darstellungen – aber nicht von bloß zweidimensionalen Bildern, sondern auch von dreidimensionalen Modellen. Dabei handelt es sich nicht um Modelle von Tatorten im engeren Sinne, also von Räumlichkeiten oder engumgrenzten Plätzen, in oder an denen ein Verbrechen begangen worden war (wenn auch solche Modelle bisweilen erstellt wurden¹⁸), sondern um Modelle ganzer Landschaften, die den Tatort in einem weiteren Kontext anschaulich machen sollen: Angaben von Zeugen oder Verdächtigen betreffend Entfernungen, Wegstrecken, Ereignisabläufe etc. konnten so im Hinblick auf ihre Plausibilität optisch überprüft werden, und dem Gericht war es möglich, gewissermaßen aus der Vogelperspektive einen Überblick über landschaftsbezogene Sachverhalte zu gewinnen, der sogar der Besichtigung vor Ort überlegen war. Außerdem konnte so die Situation am Tatort und in seiner Umgebung sozusagen ‚eingefroren‘ werden, sodass sie auch geraume Zeit nach der Tatbegehung noch nachvollzogen werden konnte, auch wenn in der Realität mittlerweile schon Veränderungen stattgefunden hatten.¹⁹

In seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter“ gibt Gross genaue Anweisungen, wie ein solches Landschaftsrelief anzufertigen ist: Basis für ein solches Relief müsse stets eine ordentliche Karte sein, am besten eine aktuelle militärische Generalstabskarte. Skizzen von Geländeausschnitten

17 Zitate aus solchen quasi-literarischen Anklageschriften finden sich in: Christian Bachhiesl, Ingeborg Gartler, Andrea Nessmann, Jürgen Tremer, Räuber, Mörder, Sittenstrolche. 37 Fälle aus dem Kriminalmuseum der Karl-Franzens-Universität Graz (Graz 42013).

18 Vgl. E. von Kármán, Kriminalistische Beiträge: V. Zum „Modellieren“, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 55, 1–2 (1913), S. 1–8.

19 Ausführlich zu den Tatortmodellen und Landschaftsreliefs vgl. Lydia Maria Elek, Dreidimensionale Visualisierung in der frühen Kriminalwissenschaft. Die Tatortreliefs des Hans-Gross-Kriminalmuseums Graz (Masterarb. Univ. Graz 2016).

wie auch von Innenräumen müsse der Kriminalist selbst anfertigen, wiederum nach den Standards der militärischen Kartenerstellung.²⁰ Aufbauend darauf sollte nun das „Modellieren von Reliefkarten, d. h. plastischen Skizzen von Landschaftsdarstellungen“²¹ ins Werk gesetzt werden. Gross erläutert penibel, wie ein solches Landschaftsmodell aus Gips, Lehm und Pappe anzufertigen ist und welche handwerklichen wie kartographischen Feinheiten dabei zu beachten sind. Vom zu wählenden Maßstab über die korrekte Übertragung von Höhenlinien bis hin zur Farbgebung der Oberfläche und der Kennzeichnung von Gebäuden, Wegen und Feldern werden genaue Angaben gemacht – Exaktheit war ein Leitwert der Gross'schen Erkenntnisfindung. Die Mühe aber lohne sich jedenfalls: *„Ich behaupte nicht, daß die ganze Arbeit allzuleicht und rasch herzustellen ist, ich rathe auch nur, sie zu machen, wenn der Fall sehr wichtig ist und wenn von der Localfrage viel abhängt. Wer aber eine Reliefskizze für solche Fälle macht, wird sich durch den Erfolg gewiß belohnt sehen.“*²²

Im Hans Gross Kriminalmuseum sind drei solcher Landschaftsreliefs erhalten geblieben;²³ zwei davon sind mit zumindest teilweise erhaltenen Aktenbeständen verbunden, sodass sie sich mit konkreten Fällen in Bezug setzen lassen – die Reliefs zum 1904 verübten „Mord auf der Pretulalpe“²⁴ und zum 1884 erfolgten Mord an Joachim Ochensberger. Dem letztgenannten Fall wollen wir uns kurz widmen, um zu sehen, ob die Anfertigung einer Reliefskizze tatsächlich zum Erfolg geführt hat: In Vertretung eines Richters, der seinen wohlverdienten Urlaub angetreten hatte, übernahm Hans Gross im September 1884 die Ermittlungen im Falle des erschlagenen Keuschlers Joachim Ochensberger in Amasegg im Sprengel des Bezirksgerichtes Birkfeld in der Steiermark. Der Tat verdächtigt wurde ein gewisser Eustach Holzbauer, der unweit vom Tatort wohnte und mit dem Opfer verfeindet war. Gross wertete die vorhandenen Spuren aus, die Sachbeweise ergaben jedoch kein kohärentes Bild. Gross fertigte nun ein Tatortrelief an, um die Geländeverhältnisse und Wegstrecken zu veranschaulichen und die Aussagen der vernommenen Zeugen betreffend die Wegzeiten überprüfen zu können. Für die Verurteilung des Eustach Holzbauer war aber letztlich

20 Vgl. Gross, Handbuch, S. 272–285.

21 Gross, Handbuch, S. 285.

22 Gross, Handbuch, S. 287.

23 Es handelt sich dabei um die Tatortreliefs zu den Fällen: Eustach Holzbauer, Inv.-Nr. KM.0.134 (orig. Inv.-Nr. 322); Dreifacher Raubmord in Ločič, Inv.-Nr. KM.O.156 (orig. Inv.-Nr. 1005); Mord auf der Pretulalpe, Inv.-Nr. KM.O.1137 (orig. Inv.-Nr. 1148). Vgl. dazu Elek, Dreidimensionale Visualisierung.

24 Vgl. dazu Bachhiesl, Gartler, Nessmann, Tremer, Räuber, Mörder, Sittenstrolche, S. 32–33.



Abb. 5: Das Tatortrelief zur Mordsache Eustach Holzbauer [Foto: Hans Gross Kriminalmuseum/ Johann Leitner]

nicht das Relief entscheidend, sondern vielmehr der Zeugenbeweis, denn zwei Diensthofen hatten ausgesagt, dass die hölzerne Butte, in der der Leichnam des Opfers transportiert worden war, dem Holzbauer gehörte. Auch wenn einiges an der Beweisführung unklar und lückenhaft war, wurde der mit der gesamten Nachbarschaft zerstrittene Holzbauer wegen Mordes zum Tod durch den Strang verurteilt. Das Urteil wurde dann aber in eine zwanzigjährige Kerkerhaft umgewandelt, von der Holzbauer sieben Jahre absitzen musste, bevor es aufgrund neuer Zeugenaussagen zu einer Wiederaufnahme kam, aufgrund welcher er im Jahre 1892 aus der Haft entlassen wurde. Holzbauer war also zu Unrecht verurteilt worden, trotz aller kriminalistischen Akribie und trotz des schönen Landschaftsreliefs.²⁵ So gewiss, wie von Gross vermutet, ließ sich die Wahrheit nicht herausfinden, auch nicht mithilfe eines Tatortreliefs. Auch präzise erhobene und veranschaulichte Fakten bedürfen letztlich der richtigen Interpretation durch das Gericht. Der von Hans Gross favorisierte Sachbeweis findet eben doch seine Grenzen in seiner notwendigen hermeneutischen Erschließung.

25 Ausführlich zum Fall Eustach Holzbauer vgl. Elek, Dreidimensionale Visualisierung, S. 40–46; Thomas Mühlbacher, Der Staatsdiener Hans Groß, in: Christian Bachhiesl, Gernot Kocher, Thomas Mühlbacher (Hrsg.), Hans Gross – ein ‚Vater‘ der Kriminalwissenschaft. Zur 100. Wiederkehr seines Todestages (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 12) (Wien u. a. 2015), S. 63–154, bes. 90–133. Dieser Fall ist in der lokalen Bevölkerung bis heute präsent, vgl. Gernot Kocher, Thomas Mühlbacher u. a., Der böse Stachel... oder: Hans Gross und der Mordfall aus Gasen. Ein Film des Institutes für Österreichische Rechtsgeschichte und europäische Rechtsentwicklung und des Hans-Gross-Kriminalmuseums, Universität Graz, anlässlich einer Ausstellung mit dem Titel „Sherlock's Onkel. Die Spuren des Dr. Gross.“ vom 26. März 2013 bis zum 14. Juli 2013 im Kleist-Museum in Frankfurt an der Oder (Graz 2013).

3. Forensische Photographien

Um 1900 war die Photographie noch recht jung, genoss aber schon eine hohe Reputation. Die Kriminalwissenschaft stürzte sich wie viele andere Wissenschaftszweige auch auf diese neue Technik, mit der auf schnelle Weise präzise Bilder hergestellt werden konnten. Die Photographie fand Verwendung bei der Identifizierung von Kriminellen, bei der Sicherung von (vergänglichem) Beweismaterial, bei der Dokumentation von Situationen am Tatort etc.²⁶ Die Möglichkeiten und Limitationen der Photographie wurden in der Kriminalwissenschaft breit diskutiert,²⁷ und die Photographie wurde als neues Medium in der Spurensicherung und als neues Beweismittel in das aus Zeugenaussagen, Geständnissen, *corpora delicti*, Autopsie und (gegebenenfalls mit Skizzen versehenen) Protokollen bestehende Repertoire der kriminalwissenschaftlichen und forensischen Instrumentarien integriert. Die Historikerin Christine Karallus spricht von der „Ankoppelung des optischen Empirismus an den protokollarischen“.²⁸ Auch Hans Gross huldigte dieser neuen Spielart des „optischen Empirismus“; er hielt die Photographie weder für eine Kunst noch für eine Wissenschaft, sah in „diese[r] lichtgeborne[n] Kenntnis“ aber eine äußerst wertvolle Dienerin von beiden: „Heute schon können wir sagen, es gibt keine Kunst, keine Wissenschaft, die sich der Photographie nicht bedient, die ihr nicht wertvollen, durch nichts zu ersetzenden Nutzen verdankt. In glänzender Weise zeigt sich die Leistungsfähigkeit der Photographie der Strafrechtspflege gegenüber [...]“.²⁹ Hier lässt sich doch eine gehörige Portion des „anfänglich grenzenlosen Optimismus in die Leistungsmöglichkeiten der Fotografie“³⁰ heraushören, den Wissenschaftler verschiedenster Couleur

26 Zur kriminalwissenschaftlichen Verwendung der Photographie vgl. Peter Becker, *Dem Täter auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminalistik* (Darmstadt 2005), S. 65–88; Miloš Vec, *Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879–1933)* (= *Juristische Zeitgeschichte*, Abt. 1, Bd. 12) (Baden-Baden 2002), S. 25–31; Bachhiesl, *Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft*, S. 101–113.

27 Mit der Photographie setzten sich u. a. auseinander: Friedrich Paul, *Handbuch der kriminalistischen Photographie für Beamte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Sicherheitsbehörden* (Berlin 1900); Otto Klatt, *Die Körpermessung der Verbrecher nach Bertillon und die Photographie als die wichtigsten Hilfsmittel der gerichtlichen Polizei sowie Anleitung zur Aufnahme von Fussspuren jeder Art* (Berlin 1903); Rodolphe Archibald Reiss, *La photographie judiciaire* (Paris 1903).

28 Christine Karallus, *Zwischen Kriminalistik und Justiz. Zur Konjunktur der Fotografie als Evidenzstrategie*, in: *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 28 (2005), S. 215–226, 223.

29 Gross, *Handbuch*, S. 130.

30 Thomas Kleinknecht, *Die Fotografie – ein neues Bildmedium im Wissenschaftspanorama des 19. Jahrhunderts. Einführung in das Symposium*, in: *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 28 (2005), S. 103–113, 107.

verspürten. Gross war von der absoluten Objektivität der Photographie überzeugt; „da das Lichtbild vollkommen objectiv und nie voreingenommen ist, und da weiters durch dasselbe auch Momente festgehalten werden, die später wichtig werden können, an die aber zur Zeit des Augenscheines noch niemand gedacht hat“, müsse man so viel wie möglich und aus möglichst vielen Perspektiven photographieren.³¹ Auf jeden Fall zu photographieren seien: „Stellen, wo eine Tödtung erfolgte, wo eine große Rauferei stattfand, wo ein Kind weggelegt wurde, wo jemand verunglückt ist; dann Brandstätten, die Situation bei bedeutenderen Eisenbahnunfällen, Kessel-explosionen, Einstürzen von Brücken, Häusern und anderen Gebäuden, bei Einbruchsdiebstählen u. s. w.“³²

Dass Photographien schon allein durch den eingenommenen Standpunkt und die Sehgewohnheiten des Photographen nicht völlig objektiv sein konnten, war damals kein Thema. Heute wissen wir: „Diese Objektivität hat somit das Subjekt nicht zerbrochen, sie hat vielmehr das zentrale Moment des Subjektiven, dessen Intention, als Standard in ihre Betrachtungsperspektive implementiert.“³³ Aber der Mangel an absoluter Objektivität nimmt der Photographie nicht ihren epistemischen Wert; und genausowenig kann die Photographie althergebrachte Dokumentationsmethoden völlig ersetzen. Gross demonstriert dies anhand der Dokumentation von Blutspuren:

„Beschreibung ist als erstes stets unerlässlich. Auch dann, wenn man in der glücklichen Lage war, die Blutspuren photographisch aufzunehmen, ist weder die Beschreibung, noch die Zeichnung erlässlich; erstere deshalb nicht, weil jede Abbildung ohne Text doch leblos bleibt, letztere deshalb nicht, weil eine Photographie trotz aller Genauigkeit oft nicht das richtige Bild dessen gibt, was man gegeben wünscht. Die Photographie bringt alles, und so wird das, was man gerade hervorgehoben zu sehen wünscht, oft mitten unter allem anderen minder deutlich und klar, als es sein sollte. Deshalb ist die photographische Wiedergabe in einem solchen Falle ein überaus wünschenswertes Plus, aber die Skizze der Handzeichnung darf sie nie ersetzen.“³⁴

Ähnliches muss wohl heute von den digitalen Dokumentationsformen gelten – auch diese sind ein „wünschenswertes Plus“, sollten bewährte Methoden aber nicht zur Gänze verdrängen.

31 Gross, Handbuch, S. 131.

32 Gross, Handbuch, S. 133.

33 Olaf Breidbach, Bilder des Wissens. Zur Kulturgeschichte der wissenschaftlichen Wahrnehmung (München 2005), S. 117.

34 Hans Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen u. s. w. (Graz²1894), S. 539.



Abb. 6: Tatortphotographie: Die Tochter der ermordeten Bauersfrau Theresia Säumel muss die Position einnehmen, in der das Opfer tödlich verwundet aufgefunden wurde [Foto: Hans Gross Kriminalmuseum]

In Anbetracht der Wertschätzung, die Hans Gross der Photographie entgegenbrachte, ist es nicht verwunderlich, dass sich in den Beständen des Hans Gross Kriminalmuseums zahlreiche Photographien finden, darunter etliche Aufnahmen von Tatorten. Diese Bilder haben aus heutiger Sicht eine eigene Ästhetik, auch wenn sie bloß zur nüchternen Dokumentation angefertigt wurden. Die langen Belichtungszeiten etwa sorgen für erstaunliche Eindrücke – als Beispiel sei hier nur auf ein Bild hingewiesen, das den Tatort eines Raubüberfalls dokumentiert; die Tochter des Opfers, einer älteren Bauersfrau, muss hier die Position, in der das tödlich verletzte Opfer noch lebend aufgefunden wurde, einnehmen.³⁵

Dokumentiert sind unter anderem auch zahlreiche Brandlegungstatorte; das hier als Beispiel gebrachte Photo stammt übrigens aus dem alten Polizeimuseum Hamburg, das im Zweiten Weltkrieg zugrunde ging, vor Kurzem aber wieder aus der Taufe gehoben wurde.³⁶ Hans Gross stand mit dem Direktor des Hamburger Polizeimuseums, Gustav Roscher, in regem Austausch, und Roscher übersandte an Gross zahlreiche Photographien, auf deren Rückseite kurz vermerkt ist, was auf der Vorderseite abgebildet ist. (Auf etlichen dieser Bildrückseiten ist auch die Übersendung durch Roscher vermerkt, und es findet sich vielfach ein Vermerk in Hans Grossens

³⁵ Zu diesem Fall sind mehrere Photographien erhalten; Inv.-Nr. KM.O.704 (alte Inv.-Nr.: 2594/15). Zu diesem Fall vgl. Christian Bachhiesl, Der Fall Josef Streck, Ein Sträfling, sein Professor und die Erforschung der Persönlichkeit (= Feldforschung, Bd. 1) (Wien u. a. ³2019), S. 172–174.

³⁶ Vgl. <http://polizeimuseum.hamburg/> (zuletzt eingesehen am 22.3.2017).

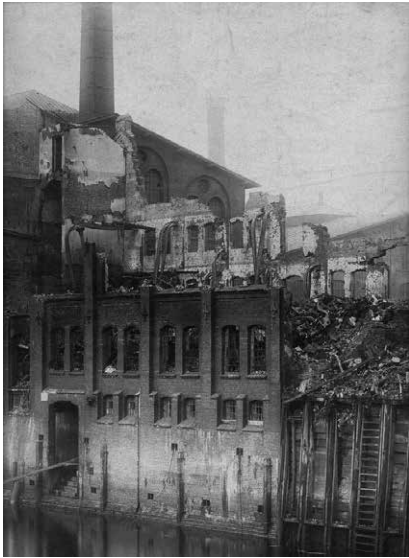


Abb. 7: Photographische Dokumentation einer Brandstätte (Ausschnitt): „Hamburg Reiherstieg; Trockendock der Hamburger Amerikanischen Packetfahrt-Actien Gesellschaft“, 1892; Inv.-Nr. KM.F.44-2 (alte Inv.-Nr. 242) [Foto: Hans Gross Kriminalmuseum]

Handschrift, dass er (Roscher) dieses Bild dem Kriminalmuseum der Universität Graz geschenkt hat.) So kam auch das Bild einer Brandstätte am Hamburger Reiherstieg in die Bestände des Hans Gross Kriminalmuseums. Auch Brandstifter (in der damaligen österreichischen Terminologie: Brandleger) wurden photographisch festgehalten. Den Kriminalwissenschaftlern um 1900 galten die Brandstifter als besonders minderwertige Individuen: „Tückischen und Boshaften, die über geringen Mut und ungenügende Kräfte verfügen, gibt die Brandstiftung ein Mittel in die Hand, sich an ihren Feinden in der empfindlichsten Weise zu rächen.“³⁷ Die Brandstifter seien in jederlei Hinsicht Degenerierte: Heinrich Kalmann, ein Mitarbeiter von Hans Gross, kam anlässlich der Analyse eines Brandlegungsfalles zu dem Schluss, „daß man [...] Störungen und Fehler im Gehirn anzunehmen gezwungen ist, die uns immer wieder und immer eindringlicher darauf hinweisen, daß wir es beim Verbrecher vielleicht doch nicht so sehr mit einem moralisch verkommenen, als vielmehr mit einem in gewisser Richtung intellektuell minderwertigen Menschen zu tun haben.“³⁸ Ein solcher Brandleger sei hier bildlich präsentiert.

37 Otto Mönkemöller, Zur Psychopathologie des Brandstifters, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 48, 3–4 (1912), S. 193–310, 206.

38 Heinrich Kalmann, Ein merkwürdiger Brandlegungsapparat, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 60, 1–2 (1914), S. 88–93, 93.



Abb. 8: Der Brandleger Balthasar Schober;
Inv.-Nr. KM.F.34 (alte Inv.-Nr. 78)
[Foto: Hans Gross Kriminalmuseum]



Abb. 9: Von der Hamburger Polizei an
Hans Gross übersandte Photographie des
A. E. Piekuhn; (alte Inv.-Nr. 152)
[Foto: Hans Gross Kriminalmuseum]

Um 1900 wurden nicht nur Brandstifter, sondern alle Kriminelle, derer man habhaft wurde, umfassend photographisch registriert und auch mittels Bertillonage erfasst.³⁹ Die so entstandenen „Verbrecheralben“ waren Vorläufer der späteren Verbrecherkarteien; freilich war die Photographie von Kriminellen noch nicht standardisiert, noch war die Kombination von Frontalansicht, Profil (und später auch Dreiviertelprofil) keine Selbstverständlichkeit. Und wie die letzte hier gebrachte historische Photographie aus dem Grazer Kriminalmuseum belegen soll, ließen sich die Kriminellen nicht immer ganz freiwillig ablichten. Auch dieses Foto, das ein Portrait des 1850 geborenen August Emanuel Piekuhn zeigt, wurde von der Hamburger Polizei an Hans Gross übersandt.

³⁹ Zur Registrierungsmethode der Bertillonage vgl. Bachhiesl, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 89–100.

4. Hand aus Fleisch, Hand aus Metall

Nicht nur Wahrsager, auch Kriminalisten lesen bisweilen aus der Hand. Auch wenn das heutigen Lesern etwas seltsam vorkommen mag: Hans Gross war überzeugt davon, dass die Hand mehr über einen Menschen aussage – und daher auch zur Aus- und Erforschung von Kriminellen beitrage – als Worte. Heute ist der Berufsstand der Landwirte ein stark im Schrumpfen befindlicher, zu Zeiten von Gross aber war der größte Teil der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig, sodass seine Aussage nachvollziehbar sein mochte, „jeder“ kenne „vielleicht das, ich möchte sagen, Ueberzeugende, das in der riesigen, sohlenlederharten Faust eines Bauern gelegen sein kann“. Eine solche Bauernhand zeuge von „jahrelanger, ehrlicher Arbeit“, und die in ihrer Form zum Ausdruck kommende „Sicherheit und Zweifellosigkeit“ rechtfertige den Schluss, „es mit einem braven Mann zu thun zu haben.“⁴⁰ Jedoch, auch damals gab es nicht bloß Bauernhände: „Auf der anderen Seite: wie oft flößt uns die sorgfältigst gepflegte, blüthenweiße und rosig angehauchte Hand eines eleganten Herren von allem Anfange an das entschiedenste Misstrauen ein [...].“⁴¹ Freilich könne man oft nicht genau angeben, warum einem die Hand so Bedeutsames über den Menschen, der sie führt, sagen kann, aber auch, wenn es sich hier um eher intuitiv generiertes Wissen handelt, könne man sich darauf verlassen; „kurz, die Hand warnt uns, und, ohne suggeriert zu sein, wir kommen regelmäßig dahinter, dass die Warnung berechtigt ist.“ Auf die Sprache der Hand, so Gross, müsse man hören, denn die so vermittelten Botschaften sind glaubwürdig: „Namentlich gewisse Eigenthümlichkeiten sprechen sich sicher aus: kalte, berechnende, harte, kühl überlegende, habgierige Hände sind ebenso zweifellos, wie warmherzige, offene, gutmüthige und ehrliche.“⁴²

Diese Ausführungen aus Grossens im Jahre 1898 erstmals erschienener „Criminalpsychologie“, eines schrittmachenden und auch von Psychologen geschätzten, bald aber überholten Werkes (darin unterschied sie sich vom „Handbuch“, das über Jahrzehnte ein Standardwerk blieb), belegen, dass Gross bei allem Abzielen auf naturwissenschaftliche Exaktheit doch auch der schlichten Alltagserfahrung eine gewisse Bedeutung zugestand. Gross stand zwar der Kriminalanthropologie des Cesare Lombroso, der von der Existenz eines „geborenen Verbrechers“, also einer eigenen kriminellen Unterart des *Homo sapiens*, dem *Homo delinquens*, ausging, ablehnend gegenüber, und diese Ablehnung blieb für die Grazer Schule der

40 Hans Gross, *Criminalpsychologie* (Graz 1898), S. 128.

41 Gross, *Criminalpsychologie*, S. 128.

42 Gross, *Criminalpsychologie*, S. 128.

Kriminologie verpflichtend. Ernst Seelig (1895–1955), ein Nachfolger Hans Grossens an der Grazer Kriminologie, fasste dies kurz und bündig so zusammen: „Der Verbrecher‘ als irgendeine variatio der species homo sapiens existiert nicht.“⁴³ Und doch vermeinte Gross, aus der körperlichen Erscheinungsform von Menschen auf ihre kriminellen Charaktereigenschaften schließen zu können.⁴⁴ Allerdings, so Gross, seien dabei geschlechterspezifische Unterschiede zu beachten. Denn trotz aller Ausdruckskraft der Bauernhand könne es diese doch nicht mit der zarten Hand der Frau aufnehmen:

*„Die Männerhand ist meistens zu schwer und ungefüge, um feinere Bewegungen deutlich zu zeigen, voll entwickelt sich so etwas nur an der Hand der Frau, namentlich der lebhaften, nervösen und geistig regsamen Frau, und der Criminalist, der darauf merkt, liest mehr und Wahrhaftigeres daraus, als aus ihren Worten. Die Hand liegt scheinbar ruhig im Schooß, aber der sonst so gut verhehlte Zorn ballt sie langsam zur Faust, oder es biegen sich die Finger eigenthümlich nach vorne, als ob sie Jemanden die Augen auskratzen wollten, oder sie krampfen sich im tiefen Schmerze zusammen, oder es gleiten die Spitzen der 4 anderen Finger vergnüglich über die Spitze des Daumens hin und her, oder sie bewegen sich nervös, ungeduldig und ängstig regellos, oder sie strecken und schließen sich so höchst charakteristisch wollüstig, wie es die Pfoten der Katzen thun, wenn diese sich recht behaglich fühlen.“*⁴⁵

Man dürfe also der Frau nicht zuhören, sondern müsse ihre Hand beobachten, dann erwischte man sie – so könnte man das knapp resümieren. Die frühe Kriminalwissenschaft, so wird hier deutlich, ist auch ein Spiegel der um 1900 vorherrschenden Vorstellungen von Geschlechterrollen und vielerlei anderer Topoi.⁴⁶

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen kann es dann auch nicht verwundern, wenn sich unter den Objekten auch zwei metallene Nachbildungen menschlicher Hände finden, eine kleine und eine große, die, wie die zugehörige Karteikarte angibt, „zu Studienzwecken“ hergestellt wurden. Auch ein Fuß gehört zu diesem Extremitäten-Ensemble, und dies weist darauf hin, dass die Hand mitnichten die Königin der Ausdruckskraft ist: „Was die Frau durch Worte nicht sagt, was sich in ihren Mienen nicht aus-

43 Ernst Seelig, Karl Weindler, Die Typen der Kriminellen (Berlin, München 1949), S. 4.

44 Vgl. hierzu Bachhiesl, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 138–168.

45 Groß, Criminalpsychologie, S. 129.

46 Vgl. Bachhiesl, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 149–158. Vgl. auch Franziska Lamott, Die vermessene Frau. Hysterien um 1900 (München 2001).



Abb. 10: Metallmodelle einer großen Hand, einer kleinen Hand und eines kleinen Fußes, hergestellt zu Studienzwecken; Inv.-Nr. KM.O.906 (alte Inv.-Nr. 1291) [Foto: Hans Gross Kriminalmuseum/ Johann Leitner]

drückt, was sogar die Bewegungen der Hände verschweigen, das sagt ihr Fuß, irgend wo muss die innere Empfindung sich nach außen zeigen, und am meisten verrätherisch ist der Fuß.“⁴⁷

Am Rande sei hier angemerkt, dass der unmittelbare Nachfolger Hans Grossens am Grazer kriminologischen Universitätsinstitut, Adolf Lenz (1868–1959), zwar die naturwissenschaftlich-exakte Ausrichtung der Gross'schen Kriminologie verwarf, sehr wohl aber die eben dargelegte alltagspsychologisch-intuitive Erforschung der kriminellen Persönlichkeit weiterverfolgte und weiterentwickelte. Das Resultat dieser Forschungen war die sogenannte ganzheitlich-intuitive Kriminalbiologie, die mittels „innerer Schau“ zu wahrlich erstaunlichen Ergebnissen kam. Einem athletisch gebauten „Berufsverbrecher“ etwa, der u. a. wegen schwerer Körperbeschädigung, Diebstahls, Tragens der Uniform eines öffentlichen Beamten, Desertion, Totschlags etc. bestraft worden war und sich in körperlicher Hinsicht durch muskulöse Schultern und Arme, aber schmale Hüften und dünne Beine auszeichnete, attestierte Lenz eine „körperliche Gegensätzlichkeit“, der „die seelische in der Überempfindlichkeit des Ichkomplexes einerseits und in der Stumpfheit des gesellschaftlichen Komplexes anderseits“ entspreche.⁴⁸ Ein solcher Körperbau muss ja geradezu in die Kriminalität führen – der kritische Leser betrachte und prüfe sich im Spiegel selbst! Die

⁴⁷ Groß, *Criminalpsychologie*, S. 130.

⁴⁸ Adolf Lenz, *Grundriß der Kriminalbiologie. Werden und Wesen der Persönlichkeit des Täters nach Untersuchungen an Sträflingen* (Wien 1927), S. 71.

ganzheitlich-intuitive Kriminalbiologie blieb in Graz bis in die 1970er Jahre hinein ein bestimmender Bestandteil der Grazer Kriminologie.⁴⁹

5. Die ‚Hendlfladererschürze‘, oder: „Wie der Zigeuner stiehlt“⁵⁰

Die Besucher des Schauraumes des Grazer Kriminalmuseums konnten an der Wand eine knielange Schürze hängen sehen, die auf der Rückseite einen großen Sack angenäht hatte. Auf der rückwärtigen, also nicht sichtbaren Seite des Kleidungsstückes befand sich also ein Sack, und in diesem wurden bei der Sicherstellung noch Hühnerfedern und Maiskörner aufgefunden. Damit haben wir auch den entscheidenden Hinweis auf den Verwendungszweck dieser Schürze: Mit den Maiskörnern wurden Hühner angelockt, diese wurden dann, hatte man sie erwischt, ‚abgekragelt‘ und in den Sack hineingestopft, sodass der Dieb, beide Hände frei, sich unauffällig davonmachen konnte. Eine ‚Hendlfladererschürze‘ (Inv.-Nr. KM.O.1108; alte Inv.-Nr. 1916) also. Nun gibt es in der zugehörigen Karteikarte einen Hinweis auf die Gruppe von Personen, denen derlei gefinkelte Diebstähle als alltägliche Form des Broterwerbs nachgesagt wurden: „Zigeunerpraktiken bei Diebstahl“. Diese Schürze galt also fraglos als Zigeunerrequisit.⁵¹ Sie war nur ein Objekt von vielen Diebswerkzeugen, die von sogenannten „sozial Primitiven“ verwendet wurden, darunter Wildschlingen, Fangeisen, Fischstecher, Legflinten etc.⁵² Primitivität, Atavismus, Degeneration, *moral insanity* – das waren Termini, die zur Kennzeichnung der Kriminellen, vor allem von solchen aus den unteren sozialen Schichten, generell herangezogen wurden.⁵³

49 Vgl. Christian Bachhiesl, Zur Konstruktion der kriminellen Persönlichkeit. Die Kriminalbiologie an der Karl-Franzens-Universität Graz (= Rechtsgeschichtliche Studien, Bd. 12) (Hamburg 2005); Bachhiesl, Der Fall Josef Streck. Zur Kriminalbiologie vgl. auch Oliver Liang, Criminal-biological theory, discourse and practice in Germany, 1918–1945 (Ann Arbor 1999); Jürgen Simon, Kriminalbiologie und Zwangssterilisation. Eugenischer Rassismus 1920–1945 (Münster u. a. 2001); Thomas Kailer, Vermessung des Verbrechers. Die kriminalbiologische Untersuchung in Bayern, 1923–1945 (Bielefeld 2010).

50 Gross, Handbuch, S. 227.

51 Diese ‚Hendlfladererschürze‘ ging auch als Leihgabe für die Ausstellung „typisch!“ an das Jüdische Museum Berlin und ist in dem Begleitband zu dieser Ausstellung abgebildet: Jüdisches Museum Berlin, Jüdisches Museum Wien (Hrsg.), typisch! Klischees von Juden und Anderen (Berlin 2008), S. 70 f.

52 Vgl. dazu Franz Georg Straßella, Der sozial Primitive. Die Hilfsmittel des Verbrechers und das Primitive an ihm, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 68, 1 (1917), S. 1–72, bes. 35–51.

53 Vgl. Bachhiesl, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 114–137.



Abb. 11: Schürze zum Hühnerdiebstahl; Inv.-Nr. KM.O.1108 (alte Inv.-Nr. 1916) [Foto: Hans Gross Kriminalmuseum/Johann Leitner]

Die sogenannten Zigeuner⁵⁴ nun galten als besonders kulturfern, primitiv und kriminell; Hans Gross widmete ihnen in seinem „Handbuch“ einen eigenen Abschnitt, in dem er eine Art kriminalwissenschaftliche Generalabrechnung mit dem ‚fahrenden Volk‘ vornimmt. Zunächst fällt auf, dass Gross nicht zwischen verschiedenen Gruppen von Zigeunern differenziert: „Sie haben sich im Laufe der Jahrhunderte über alle Lande verstreut: aber gleichgeblieben sind sie sich auch heute überall, gleich in Gestalt, Gesicht,

⁵⁴ Die Zigeuner werden in der sich mit ihnen beschäftigenden Forschung in der Regel nach wie vor so benannt; da keine übergreifende Bezeichnung für die verschiedenen Gruppen in eigener Sprache vorliegt (auch „Roma“ und „Sinti“ bezeichnen nur Gruppen der Zigeuner), bleibt es aber bei der Verwendung der im Deutschen üblichen Sammelbezeichnung, die allerdings meist unter relativierende einfache oder auch doppelte Anführungszeichen gesetzt wird, um einen Unterschied zur pejorativen Verwendung des Begriffs im Sprachgebrauch früherer Zeiten herauszustreichen. Hier wird auf diese Anführungszeichen verzichtet – im gegebenen Zusammenhang wird auch so klar, dass der Begriff nicht im Sinne der frühen Kriminologie in pejorativer Weise verwendet wird. Es ist selbstverständlich, dass der Begriff hier nur ein um 1900 in Wissenschaft und Alltagsleben übliches Konglomerat von Zuschreibung bedeutet. Zum Zigeunerbegriff und seiner Geschichte vgl. Ursula Mindler, Die Kriminalisierung und Verfolgung von Randgruppen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts am Beispiel der österreichischen „Zigeuner“, in: Christian Bachhiesl, Sonja Maria Bachhiesl (Hrsg.), *Kriminologische Theorie und Praxis. Geistes- und naturwissenschaftliche Annäherungen an die Kriminalwissenschaft* (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 7) (Wien u.a. 2011), S. 59–79; Gerhard Baumgartner, Tayfun Belgin (Hrsg.), *Roma & Sinti. ‚Zigeuner-Darstellungen‘ der Moderne*. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung in der Kunsthalle Krems (Krems 2007).

Sprache, Thun und Treiben.“⁵⁵ Es wird also eine geschlossene Ethnie von urtümlichen Erzgaunern konstruiert, und diese Ethnie habe durchgängig dieselben kriminellen Charaktereigenschaften, aber auch physischen Eigenschaften gemein: Sie seien diebisch und feig, körperlich ungemein gewandt, weisen eine überraschend schnelle Wundheilung auf, seien über die Maßen freiheitsliebend, verkümmern aber rasch im Gefängnis.⁵⁶ Wenn sie einen Einbruch verübt hatten, konnte man, so Gross, das riechen:

„Nur sein Geruch bleibt zurück, sein eigenthümlicher, unverkennbarer, lange haftender Geruch, den niemand vergißt, der ihn einmal wahrgenommen hat. Er soll dem, wie es heißt, ebenfalls höchst charakteristischen Negergeruch in etwas ähnlich sein. [...] Stehlen die Zigeuner irgendwo, so müssen sie daselbst immerhin eine Zeitlang verweilt und mancherlei angefasst haben; in den meisten Fällen wurden hierbei auch Kästen, Betten u. s. w. geöffnet, so dass Kleidungsstücke, Wäsche u. s. w. freilagen und daher, wie dies ja Wollstoffe u. s. w. zu thun pflegen, gierig den Geruch aufnehmen und lange Zeit festhalten konnten. Kommt dann jemand, der den Zigeunergeruch kennt, in den Raum, und ist nicht allzu lange Zeit seit dem Abzug der Diebe verflossen, so kann die Anwesenheit von Zigeunern mit fast vollständiger Sicherheit festgestellt werden. Müsste man den Zigeunergeruch mit etwas Bekanntem vergleichen, so würde man vielleicht am besten sagen: Fettgeruch mit Mäuseduft verbunden.“⁵⁷

Um 1900 gab es allenthalben zumindest latent vorhandene ethnische Zuschreibungen, die wir heute als rassistisch benennen; in der eben zitierten Passage kommen diese Ansichten unverborgен zum Ausdruck. Ein Kind seiner Zeit, vermeinte Gross individuelle Charaktere über kollektive Zuordnungen definieren zu können, was zur kollektiven Kriminalisierung einer ganzen Bevölkerungsgruppe führte. Dabei vermeinte man, sich auf naturwissenschaftliche Erkenntnisse stützen zu können – die Gross'sche Kriminologie war (auch) eine biologistische Wissenschaft. Scheinbar objektive wissenschaftliche Erkenntnisse schienen die pauschale Vorverurteilung der sogenannten Zigeuner und anderer marginalisierter Gruppen zu rechtfertigen. Im Hinblick auf das Strafrecht waren diese Prämissen von doppelter Gefährlichkeit: Denn die Abstempelung ganzer gesellschaftlicher Gruppen wurde begleitet von dem Bestreben, das Schuldstrafrecht generell durch die Sicherheitsverwahrung aufgrund einer angeblich objektiv beweisbaren Gefährlichkeit bestimmter Individuen zu ersetzen (Stichwort Gesellschaftsschutz) oder doch zu ergänzen (Mehrgleisigkeit des Strafrechts). Gross ver-

⁵⁵ Gross, Handbuch, S. 223.

⁵⁶ Vgl. hierzu Bachhiesl, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 158–168.

⁵⁷ Gross, Handbuch, S. 228.

traute der Naturwissenschaft so sehr, dass er die strafrechtliche Subsumtion des Täterverhaltens unter einen Tatbestand in letzter Konsequenz aufgeben und durch bloße kriminalpsychologische Beurteilung ersetzen wollte – es war sein Ziel, „daß einmal, in idealer Zeit, kein normiertes Gesetz und nur psychologische Einwertung alles Recht darstellen wird, und diese Wertung auf psychologischer Grundlage ist eine der größten Aufgaben, die uns heute obliegt.“⁵⁸ Das Ziel Hans Grossens war letztlich nicht nur die Umgestaltung des geltenden Strafgesetzes oder die Schaffung eines auf völlig anderen als den geltenden Prinzipien beruhenden Strafgesetzes, sondern die Schaffung eines Strafrechts ganz ohne Gesetz: „Sehen wir die Sache unbefangen an, so lässt sich – allerdings in sehr ferner Zukunft, die auch unsere Enkel nicht erleben werden – ein Strafrecht auch ohne Gesetz denken.“⁵⁹ Das bedeutete nun eine Abkehr von einem der tragenden Grundsätze des modernen Strafrechts, nämlich vom Legalitätsprinzip – aber das störte Gross nicht, er hatte größeres Vertrauen in scheinbar objektiv und unumstößlich erkannte Naturgesetze als in die Gesetze der Legisten. Die Umsetzung dieses Vorhabens in der NS-Zeit in Form der Einführung des „Verstoßes gegen das gesunde Volksempfinden“ erlebte Gross freilich nicht mehr, und es wäre unsinnig, den kaisertreuen, wissenschaftsgläubigen Kriminologen mit dem Epitheton ‚Vordenker der Nazis‘ zu belegen (was unreflektierter Weise manchmal geschieht); einige der Steine aber, mit der die in diese Zukunft führende Straße gepflastert werden sollte, trug er doch zusammen.⁶⁰

Zurück zur ‚Hendlfladererschürze‘ und zu den sogenannten Zigeunern: Gross beschreibt in seinem „Handbuch“ eine ähnliche Diebstahlspraktik, wie sie mit der Schürze ins Werk gesetzt wurde, nur dass dabei ein metallearer Haken verwendet wurde:

„Die Zigeunerangel dient hauptsächlich zur leichten und sicheren Erwerbung von Geflügel aller Art: Hühner, Enten Gänse, im Nothfalle auch Tauben. Der Zigeuner, meistens aber die Zigeunerin, nähert sich unbefangen einer Geflügelschar, die natürlich nicht unmittelbar bei einem Hause, son-

58 Hans Gross, Antrittsvorlesung, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 21, 1–2 (1905), S. 169–183, 177.

59 Gross, Antrittsvorlesung, S. 176.

60 Vgl. hierzu Bachhiesl, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 169–190; Christian Bachhiesl, 1914 – 1934 – 1944 – 1954: Kriminologische Viererjahre. Wegmarken der Grazer Schule der Kriminologie, in: Friedrich Bouvier, Nikolaus Reisinger (Red.), Historisches Jahrbuch der Stadt Graz, Bd. 44 (Graz 2015), S. 241–266; Christian Bachhiesl, Über die Verwandlung von Werten in Wissen. Wahrheitsstreben und Wertungen in der Kriminalwissenschaft um 1900, in: Hans-Edwin Friedrich, Claus-Michael Ort (Hrsg.), Recht und Moral. Zur gesellschaftlichen Selbstverständigung über „Verbrechen“ vom 17. bis zum 21. Jahrhundert (Berlin 2015), S. 285–299.